



Hygienekonzept der SKG Botnang

basierend auf der Corona-Verordnung vom 3.6.2021 des Landes Baden-Württemberg zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Corona-Beauftragter:

Jürgen Setzer, Mobil 0160 3021505, juergen.setzer@skg-botnang.de

Grundsätzliches

1. Bei Krankheitssymptomen wie z.B. Husten und Fieber ist das Betreten des SKG Vereinsgeländes untersagt. Dies gilt auch, wenn Personen des eigenen Haushalts erkranken.
2. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die TrainerInnen verantwortlich.
3. Bei wiederholter Nichteinhaltung droht den SportlerInnen der zeitweise Ausschluss vom Sportbetrieb.
4. Auf Covid 19 positiv getestete Personen dürfen nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests wieder am Sportbetrieb teilnehmen. Der Corona-Beauftragte ist zu informieren.
5. Vor und nach Betreten des Sportgeländes sowie nach dem Toilettengang sind die Hände zu reinigen. Zur Reinigung genügt Seife.
6. Vor der Trainingseinheit sind vereinseigene Sportmatten mit privaten Handtüchern komplett abzudecken.
7. Nach der Trainingseinheit sind vereinseigene Sportgeräte für nachfolgende Gruppen zu reinigen. Die Reinigung kann mit Seife erfolgen. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich.
8. Duschen und Umkleiden bleiben weiterhin geschlossen.
9. Toiletten können benutzt werden unter Beachtung des Mindestabstands von 1,5m. Die Reinigungskräfte reinigen die geöffneten Sanitärbereiche regelmäßig und sorgen für die Verfügbarkeit von Handwaschmitteln und Papierhandtüchern.
10. Bei Wechsel der Trainingsgruppen auf dem Sportgelände ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.

Dokumentation

1. Für jede Trainingseinheit hat der/die TrainerIn eine Anwesenheitsliste mit Namen und Kontaktdaten sowie dem Covid 19-Test der teilnehmenden SportlerInnen zu führen.
2. Die Anwesenheitsliste ist der Mitgliederverwalterin (Helga Nieper-Lemke) zukommen zu lassen, bevorzugt über den Vereinsbriefkasten im Sportpark Himmerreich. Die Liste wird nach 4 Wochen vernichtet. Die TeilnehmerInnen können sich nach Vorlage ihres Testergebnisses auch per Luca App registrieren.
3. Bei Teilnahme am Sportbetrieb erklären sich die SportlerInnen im Falle einer Covid 19-Infektion einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten an die zuständigen Behörden übermittelt werden.

4. Bei minderjährigen SportlerInnen erklären sich die Erziehungsberechtigten bei Aufnahme des Trainingsbetriebs mit einer Datenweitergabe an die Behörden im Falle einer Covid 19-Infektion einverstanden. Dies erfolgt durch die einmalige Einwilligung zur Trainingsdokumentation durch die Eltern. Die Einwilligungserklärung bitte beim Trainer abgeben.

Training

1. Trainingsgruppen sind auf maximal 20 TeilnehmerInnen pro Gruppe begrenzt.
2. Die Trainingsgruppen können die für das Training üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m durchführen.
3. Trainingsgruppen dürfen nicht gemischt werden und müssen ausreichend Abstand zueinander haben, sofern sie gleichzeitig auf dem Sportgelände trainieren.
4. Erziehungsberechtigte sollen nur anwesend sein, sofern ihre Anwesenheit für das Training erforderlich ist.

Öffnungsschritte

1. Der Sport im Freien öffnet nach den gesetzlichen Vorschriften der Corona Verordnung
2. Der Hallensport wird voraussichtlich ab Montag, 28. Juni 2021 wieder geöffnet

Belegung der Sportstätten

1. Jede Halle/jeder Platz darf nur durch eine Trainingsgruppe pro Zeiteinheit belegt werden.
2. Die TrainerInnen tragen dafür Sorge, dass die Hallen/Innenräume während der Trainingseinheit regelmäßig und ausreichend belüftet werden.
3. Generell sind nur Trainingsgruppen auf den Sportplätzen/in den Sporthallen zugelassen, die dem Corona-Beauftragten zuvor gemeldet wurden und im Belegungsplan eingetragen sind (siehe Aushang).
4. Der Sportpark Himmerreich steht nur Vereinsmitgliedern und angemeldeten Gruppen zur Verfügung.

Verpflichtung und Anforderungen an den COVID-19 –Schnelltest

1. Das Ergebnis eines negativen Schnelltest für die Trainingsteilnahme muss vor Beginn des Trainings dem TrainerIn zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Alternativ kann ein Impf- oder Genesenennachweis (ärztliche Bescheinigung) vorgelegt werden.
2. Der Test darf max. 24 Stunden alt sein (bei Schülern 60 Stunden)
3. Ein Nachweis über das negative Testergebnis kann ausgestellt werden durch
 - a. Ein Schnelltestzentrum
 - b. Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Testungen
 - c. Schule
 - d. Die TrainerInnen der SKG Botnang führen vor Ort keine Tests durch, auch keine selber mitgebrachten Tests und stellen keine Bescheinigungen aus.